

und höherer Preis ihrer Weine in Folge des Zollverbandes entschädige, indem dieser Verband zum Theil die gesegnetsten Weidländer umfasse, und ihnen in diesen Concurrenten zuführe, welche befreiet von der früheren bedeutenden Grenzaccise den Absatz und Preis des inländischen Weines mehr herabdrückten, als dies früher geschehen sei; 2) daß die alte zur Zeit noch bestehende Grundsteuer keine Art von Grundstücken so unverhältnißmäßig hoch, wie gerade die Weinberge überlaste, und daß die Erleichterung dieser drückenden Verhältnisse durch Einführung einer neuen Grundsteuer zwar beabsichtigt werde, dieser Zeitpunkt aber dem Anschein nach sich vielleicht noch 8 bis 10 Jahr verzögern könne; 3) daß zwar allerdings auch schon bei dem früheren indirecten Steuersystem der Wein mit einer Abgabe belastet worden sei, diese aber den Käufer, und nicht den Erzeuger betroffen habe. Jetzt müsse solche durch letzteren von dem rohen Producte verlegt werden, und drücke den Producenten lediglich allein, da solcher von dem Käufer demohngeachtet nicht einen Groschen mehr, wie früher, für den Eimer Wein bekomme, und daß endlich 4) auch den Weinbauern im Herzogthume Sachsen nach dort gleichmäßig eingeführter Moststeuer von der Königl. Preussischen Regierung unter Berücksichtigung derselben Umstände ein Theil ihrer bis dahin getragenen Grundsteuern erlassen worden sei." Auf diesen Antrag hat das hohe Finanzministerium abschläglich resolvirt, weil die gedachte Weinsteuer durch das Gesetz vom 4. December 1833, unter Aufhebung der frühern indirecten Abgaben eingeführt worden sei, ohne gleichzeitig einen Grundsteuererlaß damit zu verbinden, weil ferner die Moststeuer nicht sowohl die Weinproducenten, als vielmehr die Käufer des Productes betreffe, und weil nach den Ergebnissen der in neuerer Zeit angestellten Erörterungen die Weinberge im Ganzen eher niedriger, als höher besteuert wären, und durch die allgemeine Ermäßigung der Grundabgaben vom Jahre 1834 an, noch überdies erleichtert würden. Die Petenten dagegen führen in ihrer gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde an, daß darin die von ihnen angeführten Abgaben und Gründe ganz unberührt gelassen worden wären, daß die frühere indirecte Abgabe nur den Wein belastet habe, welcher in die Städte eingeführt worden sei, daß das platte Land dagegen seinen Wein frei getrunken habe, und daß unbestreitbar der Producent allemal im Nachtheil stehe, wenn solcher die Steuer, welche der Käufer vergüten solle, verlegen müsse.

Sie stellen die Frage auf, warum nicht auch das Korn, welches doch nicht minder ein eigenes Erzeugniß genannt werden könne, nicht ebenfalls mit einer Abgabe belegt worden sei und warum gerade der Weinbau allein, dessen höchst mühsamer und spärlichlohnender Betrieb für eine Zahl von 10,000 Menschen den kümmerlichen Unterhalt auf einem Boden bestreite, der ohne diese Culturart kaum 300 zu ernähren im Stande sein würde, ausnahmsweise mit einer Steuer beschwert werden solle, welche die früheren Abgaben von den Weinbergen verdoppele, während alle übrigen Grundstücke in keiner höher als sonst angezogen worden wären. Sie beachten die Nothwendigkeit, welche keine Herabsetzung der durch Verträge mit andern Staaten einmal stipulirten Moststeuer gestattet; sie geben zu, daß diese Abgabe, an sich betrachtet, sogar sehr zweckmäßig zu nennen sei und erkennen dankbar die beabsichtigten Erleichterungen an, welche durch Einführung eines neuen Grundsteuersystems dem Weinbaue zu Gute kommen sollen. Allein zugleich beharren sie auf der Behauptung, daß jene neue Moststeuer, welche den 12. Theil des Brutto-Ertrages hinwegnehme, selbst mit einer nur noch periodischen Fortdauer der bisher auf dem Weinbau in unverhältnißmäßiger Höhe lastenden Grundsteuer durchaus unverträglich sei und daß Gerechtigkeit und Billigkeit eine Ermäßigung ihrer Schocke und Quatember schon jetzt fordere, wenn sie nicht unverschuldet die Folgen eines Staatsvertrages allein büßen sollten, dessen Abschluß durch höhere, die Interessen des Landes berührende Vortheile geboten worden sei.

Die unterzeichnete Deputation mußte, bevor sie sich entscheiden konnte, ob diese Petition bei der Kammer zu bevorzugen sei oder nicht, auf eine nähere Prüfung der Frage eingehen: 1) ob die angebliche, in Hinsicht auf andere steuerbare Grundstücke unverhältnißmäßig hohe Belastung mit Schocken und Quatembern wirklich statfinde? 2) ob die von dem Zollverband für den besseren Absatz und höhern Preis des inländischen Weines gehegten Erwartungen einzutreffen scheinen und den Weinbauern einen Ersatz für die ihnen auferlegte Moststeuer gewähren dürften? 3) ob die Verhältnisse, in welchen sich diese Grundstücke befinden, wirklich eine Ausnahme von der bisher beobachteten Regel gestatteten, in Folge deren die Kammer stets alle Beschwerden über Steuer-Prägravationen auf den Eintritt einer neuen versprochenen Grundsteuer-Regulirung verwies?

Zu einer gründlichen Prüfung der ersten Frage fehlten der Deputation allerdings die erforderliche Nachweisungen. Allein die oftvernommene Behauptung, daß ein Acker Weinberg im Durchschnitt 4 Thaler Grundsteuer entrichte, während das beste Ackerland durchschnittlich bloß mit 22 Groschen belastet sei, auch nur die Voraussetzung begründen sollte, daß jener wenigstens im Durchschnitte nicht niedriger, wie dieser gegenwärtig besteuert sei; so rechtfertigt allerdings schon diese Annahme die Behauptung einer unverhältnißmäßig hohen Besteuerung, wenn man erwägt, daß nach den von den beiden Kammern angenommenen Grundsätzen der künftigen Grundbesteuerung alle Weinberge, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit nicht als Ackerland benutzt werden können, nur wie Waldboden abgeschätzt werden sollen. Die Feststellung dieses Grundsatzes ward in den Verhandlungen der ersten Kammer laut dem in den Landtagsacten enthaltenen Protocoll von dem Hrn. Finanzminister v. Beschau durch die Ausgabe vertheidigt, daß nach einem unbestrittenen Erfahrungssatze die Weinbauer gerade eine der allerärmsten Classen wären, welche bei Einbringung der Steuern die meiste Nachsicht erheischten, indem beim Weinbau nur dann ein Vortheil zu erlangen sei, wenn damit die Kellerwirthschaft verbunden werde, welche wiederum der gewöhnliche Weinbauer nicht damit verbinden könne, weil ein solcher in der Regel genöthigt sei, seinen Wein schon als Most zu verkaufen. Aeußerungen im ähnlichen Sinne wurden bei mehreren Gelegenheiten von Sr. Excellenz auch in der zweiten Kammer vernommen und gründen die Entscheidung obiger Frage auf ein so kompetentes Urtheil, daß die unterzeichnete Deputation sich wenigstens in dieser Beziehung nicht der Vermuthung hingeben darf, als hätten die Petenten in Betreff einer zur Zeit unverhältnißmäßigen Steuerbelastung ihre Beschwerde übertrieben. Für die in der 2. Frage enthaltene Absicht, daß der Zollverband dem inländischen Weinbau eine vermehrte Nachfrage und erhöhten Preis seiner Weine eröffne, scheinen allerdings die Ergebnisse des jetzigen Jahres zu sprechen, wo namentlich von Preußen aus der Most zu sehr annehmlichen Geboten aufgekauft werden soll. Indessen ist hierbei allerdings wohl der Umstand zu beachten, daß die fast unerhört günstige Witterung dieses Jahres zu den sehr seltenen Ausnahmen gehören dürfte, wo selbst der in dieser Breite erzeugte Most von einer solchen Beschaffenheit ist, die den fernem Käufer anlockt. Vergleicht man dagegen hiermit die Ergebnisse des vergangenen Jahres, wo der Most nach einer Reihe von Jahren des Mißwachses allen Erwartungen zu Folge einen raschen Absatz hätte finden müssen, und bis auf einzelne Ausnahmen demungeachtet fast durchgängig in den Händen der Producenten blieb, so erscheint jene Voraussetzung mindestens noch nicht entschieden und sogar zweifelhaft, wenn man erwägt, daß der Zollverband allerdings zum Theil den gesegnetsten Weidländern Deutschlands die freie Einfuhr ihrer Weine in unser Land geöffnet hat; daß der erhöhte Zoll auf die französischen Weine nur auf die gesteigerte Nachfrage nach rothen Weinen einwirken dürfte; daß eine desfallsige Conjunction mithin nur eine Sorte